

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZH 412/66B E S C H L U S S

In Sachen

des Dr. med. Friedrich Z [REDACTED], [REDACTED],
 B [REDACTED]strasse [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
 Rechtsanwalt [REDACTED],
 [REDACTED]-

1966

die Stadt A u r n b e r g ,
 vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Prozessbevollmächtigter: Beklagte und Beschwerdegegnerin,
 Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
 [REDACTED]-.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johanneen, Wüstenberg, Wilden
und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 21. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 23. März
1966 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden für das Beschwerdeverfahren
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die
Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger macht einen Entschädigungsanspruch nach
§ 31 a BGG geltend. Das Berufungsgericht hat ab-
weichend von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

- 3 -

vom 10. Dezember 1958 (Rz. 1959, 189) und vom 8. Juli 1959 (Rz. 1959, 523) entschieden, daß dieser Anspruch im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen sei.

Wegen dieser Abweichung kann die Revision nicht zugelassen werden. Denn nach § 221 Abs. 1 BGG findet die Revision ohne Zulassung statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt.

Aus anderen, insbesondere aus den vom Kläger in der Beschwerdebegründung angeführten Gründen kann die Revision schon deswegen nicht zugelassen werden, weil der Bundesgerichtshof in dieser Sache nicht zur Entscheidung irgendwelcher grundsätzlich bedeutsamer sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Fragen kommen kann. Der Senat hält insbesondere mit Rücksicht auf die jetzt geltende Fassung des § 31 a BGG an seiner Rechtsauffassung fest, daß der geltend gemachte Anspruch nicht im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen ist. Er müßte daher in einem Revisionsverfahren entweder das klagabweisende Urteil des Berufungsgerichts bestätigen oder auf einen entsprechenden Antrag des Klägers den Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht verweisen. Sofern der Kläger eine solche Verweisung erstrebt, hätte er rechtzeitig die nach § 221 BGG zulässige Revision einlegen müssen. Auch wenn er das getan hätte, hätte er dennoch, die, wie dargelegt, allerdings unbegründete sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im übrigen einlegen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die eofortige Beschwerde war daher mit der Kosten-
folgen aus §§ 203, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückzu-
weisen.

Ischer

Johannsen